



# Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung

Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung  
der Stadt Rheinbach

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### § 2

#### Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. sowie die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### § 3

#### Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist **und den** nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze wird im Bereich der Kernstadt mit guter ÖPNV Anbindung, Geltungsbereich siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, reduziert. Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind der Anlage 1 unter Punkt 1.3 zu entnehmen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen ab 0,5 als ganze Einheit zu rechnen.

### § 4

#### **Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in maximal 300 m Fußwegentfernung bei Stellplätzen, 50 m bei Fahrradabstellplätzen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Die von Kraftfahrzeugen befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird als notwendiger Stellplatz anerkannt, wenn:

1. Die zugehörige Nutzung der Wohnnutzung entspricht,

2. beide Stellplätze der gleichen Wohneinheit zugeordnet sind und

3. der Bereich zwischen Garage und Carport mindestens der geforderten Mindestbreite und Mindestlänge der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen - mindestens mit der Möglichkeit der Befestigung des Fahrradrahmens an einem Gegenstand, der fest mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden ist - ,

3. einzeln leicht zugänglich sein,

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und

5. überdacht sein.

### § 5

#### Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt zur Ablösung zahlen. Grundlage für eine mögliche Ablösung ist die Lage des Grundstücks innerhalb der Grenzen der Ablösesatzung. Der Geltungsbereich der Ablösesatzung ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen. Entsprechend Satz 1 ist **ebenfalls** ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist für die in § 48 Abs. 4 BauO NRW. aufgeführten Maßnahmen zu verwenden.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet die **Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinbach**.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne das der hierdurch ausgelöste Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75.500 EUR geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Rheinbach vom 08.10.2010 außer Kraft.

§ 8

**Überleitungsvorschriften**

(1) Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt wurden, ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Anlage 2 Geltungsbereich der Kernstadt mit guter ÖPNV Anbindung

Anlage 3 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung der Ablösesatzung

## Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF; Tiefgaragen werden von der Berechnung ausgenommen	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF; Tiefgaragen werden von der Berechnung ausgenommen
1.3	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE); im Bereich der Kernstadt (Anlage 2)	1,0 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF; Tiefgaragen werden von der Berechnung ausgenommen	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF; Tiefgaragen werden von der Berechnung ausgenommen
1.3	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 45 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Versamlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versamlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze

## Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8 Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl. ; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1



